

endetes Unternehmen nach § 2 HSchG, wenn das Diebesgut für den Transport nach Westdeutschland oder Westberlin bestimmt gewesen ist. Gleichgültig ist, ob dieser Einbruch dann versucht worden oder im Vorbereitungsstadium steckengeblieben ist.

D. DAS STADIUM DER BLOSSEN VERBRECHENSCHEN ZWECKSETZUNG

Nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik können nur Handlungen — soweit sie den Merkmalen eines Tatbestandes entsprechen — bestraft werden. Daraus ergibt sich, daß der *bloße Entschluß, ein bestimmtes Y erbrechen zu begehen, unter keinen Umständen bestraft werden kann und darf*. Dieser ist insofern auch gar kein Stadium der Verwirklichung des Verbrechens. Eine Bestrafung wegen bestimmter schädlicher Gedanken wäre ein Akt der Gesinnungsverfolgung, die durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik nicht geduldet wird.

Deshalb ist die *Äußerung einer Person, ein bestimmtes Y erbrechen begehen zu wollen, zwar moralisch-politisch verwerflich, selbst aber noch kein Verbrechen und nicht zu bestrafen*. Diese Tatsache entbindet denjenigen, der davon Kenntnis erhält, jedoch nicht von der Pflicht, die staatlichen Organe von dem Vorhaben der betreffenden Person in Kenntnis zu setzen. Die Unterrichtung der staatlichen Organe ist eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik. Die Verletzung dieser Pflicht zieht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur in den Fällen nach sich, in denen eine besondere strafrechtlich festgelegte Anzeigepflicht besteht (so z. B. durch § 139 StGB, § 5 der VO über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz).

Wird die *Äußerung, ein bestimmtes Verbrechen begehen zu wollen, mit der Aufforderung zur Beteiligung an einem Verbrechen verbunden*, so beginnt der Prozeß der Verwirklichung des Verbrechens, die Vorbereitung. Bezieht sich eine solche Äußerung und die damit verbundene Aufforderung zur Beteiligung auf ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (z. B. Spionage oder Diversion) oder auf ein Unternehmensverbrechen (z. B. Verbrechen nach §2 HSchG), so ist diese Aufforderung (nicht die bloße Äußerung, das Verbrechen begehen zu wollen) bereits ein vollendetes Verbrechen nach Art.6 der Verfas-